

Az.: 2 A 308/15
4 K 535/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Sächsische Landesärztekammer
vertreten durch den Präsidenten
Schützenhöhe 16 - 18, 01099 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Nichtbestehens einer Prüfung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 25. Oktober 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. September 2014 - 4 K 535/13 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die erneute Durchführung des Fachgesprächs in der Prüfung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung.
- 2 Die Klägerin absolvierte bei der Beklagten ab dem 8. Januar 2010 eine Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung. Die diese Ausbildung abschließende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil. Letzterer besteht aus der Anfertigung einer Projektarbeit und einem nachfolgenden Fachgespräch. Das Fachgespräch der Klägerin fand am 29. September 2012 von 11:50 Uhr bis 12:30 Uhr statt. Mitglieder des Prüfungsausschusses waren Herr B..... als Vorsitzender sowie Frau L..... und Frau E..... Die Leistung der Klägerin im Fachgespräch wurde mit der Note 6 (ungenügend) bewertet. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 wurde ihr mitgeteilt, dass die Gesamtprüfung mit der Note 5,3 (mangelhaft) bewertet worden und daher nicht bestanden sei. Im Rahmen des nachfolgenden Widerspruchsverfahrens wies der Bevollmächtigte der Klägerin darauf hin, dass zum Beginn der Prüfung der vorsitzende Prüfer B..... darauf hingewiesen habe, dass die Verwendung des Logos der Beklagten in ihrer Projektarbeit strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben könne. Die Klägerin sei dadurch verunsichert worden. Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 (Eingang: 4. Februar 2013) machte der Prozessbevollmächtigte geltend, dass der

Prüfungsvorsitzende bei der Prüfung voreingenommen gewesen sei und die Klägerin dadurch während des Fachgesprächs eingeschüchtert worden sei. Sie sei nicht mehr in der Lage gewesen, ein ordnungsgemäßes Fachgespräch durchzuführen. Außerdem wurde geltend gemacht, dass die an der Prüfung teilnehmende Prüferin E.... während der Prüfung in regelmäßigen Abständen auf der Toilette gewesen sei und deshalb die Leistungen der Klägerin tatsächlich nicht beurteilen könne.

- 3 Am 17. April 2013 beriet der Prüfungsausschuss der Beklagten über den eingelegten Widerspruch. Zu dieser Sitzung war der Prüfer B..... geladen; die Prüferin E.... hatte im Vorfeld einer Mitarbeiterin der Beklagten gegenüber telefonisch den Prüfungsverlauf aus ihrer Erinnerung geschildert. Danach habe sie an dem Prüfungstag insgesamt von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr in sieben Fachgesprächen geprüft und in diesem Zeitraum maximal dreimal Prüfungen für Toilettengänge verlassen. Sie habe an Spannungskopfschmerzen und Übelkeit gelitten. Bei der Prüfung der Klägerin sei es ihr aufgrund von Medikamenten bereits besser gegangen und sie sei eventuell gar nicht abwesend gewesen. Jedenfalls sei während einer etwaigen Abwesenheit die Prüfung unterbrochen worden. Entsprechend äußerte sich der Prüfer B..... sowie diesem gegenüber die Prüferin L..... Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2013 zurück. Aus dem chronologisch aufgebauten Prüfungsprotokoll ergebe sich, dass die Thematisierung einer unzulässigen Verwendung des Logos der Beklagten erst im Anschluss an die Prüfung erfolgt sei. Die Befangenheit des Prüfers B..... sei zudem verspätet gerügt worden. Die Prüferin E.... habe den Prüfungsraum - wenn überhaupt - nur für kurze Zeit verlassen. Eine kurzzeitige Abwesenheit stelle keinen Verfahrensverstoß dar, weil Frau E.... während des Fachgesprächs konzentriert und aufmerksam gewesen sei.

- 4 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren legte die Beklagte eine Eidesstattliche Versicherung der Prüferin E.... vor. In dieser heißt es:

„Am Prüfungstag ging es mir gesundheitlich morgens tatsächlich, bedingt durch einen Spannungskopfschmerz, nicht gut. Diesen Hinweis habe ich Frau S..... bereits vor Beginn des Fachgesprächs gegeben. Tatsächlich habe ich ca. 10 Minuten nach Anfang ihrer Ausführungen, für max. 5 Minuten den Raum verlassen. Die Konsequenz war eine entsprechende Unterbrechung des Geschehens, die Frau S..... sichtlich gelassen zur Kenntnis nahm.“

- 5 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom 25. September 2014 gab die Klägerin an (Protokoll Seite 3), die Prüferin E.... sei während ihrer Prüfung/Fachgespräch nicht hinausgegangen. Die Einlassung der Prüferin E.... in der Eidesstattlichen Versicherung, die Prüfung sei für 5 Minuten unterbrochen worden, treffe nicht zu. Sie habe die Prüferin Frau E.... vorher im Treppenhaus gesehen; ihr sei aufgefallen, dass diese nicht gut ausgesehen habe.
- 6 Das Verwaltungsgericht Chemnitz wies die Klage mit Urteil vom 25. September 2014 - 4 K 535/13 - ab. Es lägen keine beachtlichen Fehler im Prüfungsverfahren vor. Wenn die Abnahme einer berufsbezogenen Prüfung an wesentlichen Verfahrensfehlern leide, auf denen das Prüfungsergebnis beruhen könne, so müssten diese grundsätzlich unverzüglich gerügt werden. Damit solle zum einen verhindert werden, dass der betroffene Prüfungsteilnehmer in Kenntnis des Verfahrensmangels zunächst die Prüfung fortsetze und das Prüfungsergebnis zunächst abwarte, um sich so eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance zu verschaffen, was im Verhältnis zu den anderen Prüflingen den Grundsatz der Chancengleichheit verletze. Zum anderen diene die Obliegenheit, den Verfahrensmangel unverzüglich geltend zu machen, dem Interesse der Prüfungsbehörde an einer eigenen, möglichst zeitnahen Überprüfung des gerügten Mangels mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Aufklärung, Korrektur oder zumindest Kompensation. Nach diesem Maßstab sei die Befangenheit des Prüfungsvorsitzenden verspätet gerügt worden. Zudem sei die Bewertung der Prüfungsleistung der Klägerin nicht unter Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz erfolgt. Aus diesem folge, dass ein Prüfer der mündlichen Prüfung, die er bewerte, selbst beigewohnt haben müsse. Er verlange eine unmittelbare Kenntnisnahme der Prüfungsleistungen durch die Prüfer und alle für die Bewertung verantwortlichen Personen, damit die für die Bewertung einer eröffneten Prüfung zuständigen Personen in die Lage versetzt seien, eine eigenständige prüfungsspezifische Wertung vorzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze sei nach keinem der von den Beteiligten geltend gemachten Geschehensabläufe denkbar. Die Klägerin habe an ihrem früheren Klagevorbringen, wonach die Prüferin E.... die Prüfung verlassen habe und die Leistung der Klägerin dennoch bewertet habe, nicht mehr festgehalten. Auch nach dem Vorbringen der Beklagten sei es nicht zu einer Abwesenheit der Prüferin E.... ohne Prüfungsunterbrechung gekommen.

7 Der Senat hat auf Antrag der Klägerin die Berufung mit Beschluss vom 12. Juni 2015 - 2 A 552/14 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

8 Mit ihrer Berufungsbegründung trägt die Klägerin vor, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Präklusion der Rüge von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen sei. Aus der einschlägigen Prüfungsordnung würden sich keine Anforderungen für eine Rüge, insbesondere nicht für eine Rügepräklusion ergeben. Der Prüfungsvorsitzende habe entgegen seinen jetzigen Ausführungen vor Beginn der Prüfung die Klägerin zurechtgewiesen. Ein Fachgespräch hätte danach überhaupt nicht mehr stattfinden dürfen. Sie beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. September 2014 - 4 K 535/13 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2013 zur Neubescheidung der Klägerin nach erneuter Durchführung des Fachgesprächs unter Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit zu verpflichten.

9 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Aus den Eidesstattlichen Versicherungen der Prüfer, die in der ersten Instanz vorgelegt worden seien, ergebe sich, dass das Thema der Verwendung des markenrechtlich geschützten Logos der Sächsischen Landesärztekammer erst nach dem Fachgespräch stattgefunden habe.

11 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2016 Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen B..... und E..... Zum Inhalt dieser Einvernahme wird auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage zu Recht abgewiesen. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine

Neubescheidung nach erneuter Durchführung des Fachgesprächs unter Einräumung einer angemessenen Vorbereitungszeit. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2012 und der Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2013 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

- 13 Streitig ist zwischen den Beteiligten ausschließlich, ob die Prüfung der Klägerin an Verfahrensfehlern leidet; Bewertungsfehler werden nicht vorgetragen. Der Senat kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme indes nicht mit der gebotenen Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) davon ausgehen, dass die von der Klägerin vorgetragenen Verfahrensfehler vorliegen.
- 14 a. Es steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht fest, dass der Prüfungsvorsitzende vor dem Prüfungsgespräch die seiner Auffassung nach rechtswidrige Verwendung des Logos der Kreisärztekammer angesprochen hat.
- 15 Zwar dürfte ein solches Verhalten gegen den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen. Auch in einer Prüfung gelten die Gebote der Fairness und der Sachlichkeit. Danach hat ein Prüfer Verhaltensweisen, insbesondere Äußerungen, zu vermeiden, die geeignet sind, leistungsverfälschende Verunsicherungen des Prüflings auszulösen; der Prüfling darf nicht durch ein unangemessenes Verhalten des Prüfers einer psychischen Belastung ausgesetzt werden, die das Bild seiner Leistungsfähigkeit verfälscht. Hier ist ein objektiver Maßstab anzulegen; rein subjektive Empfindlichkeiten reichen nicht (zum Ganzen: Niehues et al., Prüfungsrecht, 6. Aufl. Rn. 214 a. E.). Außerdem steht insoweit nicht die prüfungsrechtliche Rügepflicht einer späteren Geltendmachung entgegen, weil eine diesbezügliche Rüge der Klägerin in der konkreten Situation unzumutbar wäre. Der Senat hat im Beschluss vom 25. September 2013 - 2 B 436/13 -, juris Rn. 23f.) zur Rügepflicht ausgeführt:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Mangel des Prüfungsverfahrens grundsätzlich unverzüglich gerügt werden muss. Diese Forderung ist im Hinblick auf das bundesrechtliche Gebot der Chancengleichheit aus zwei selbstständig nebeneinander stehenden Gesichtspunkten gerechtfertigt. Zum einen soll verhindert werden, dass der betroffene Prüfling in Kenntnis des Verfahrensmangels zunächst die Prüfung fortsetzt und das Prüfungsergebnis abwartet, um sich so eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance zu verschaffen, was im Verhältnis zu den anderen Prüflingen den Grundsatz der Chancengleichheit verletzt. Zum anderen dient die

Obliegenheit, den Verfahrensmangel unverzüglich geltend zu machen, dem Interesse der Prüfungsbehörde an einer eigenen, möglichst zeitnahen Überprüfung des gerügten Mangels mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Aufklärung, Korrektur oder zumindest Kompensation (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 1994, NVwZ 1995, 492 m. w. N.). Die Obliegenheit unverzüglicher Rüge von Mängeln besteht in Prüfungsverfahren auch jenseits einer ausdrücklichen normativen Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 1999, NVwZ 2000, 921; OVG NRW, Beschl. v. 21. März 2013 - 14 E 135/13 -, juris Rn. 4). Ob der Prüfling dieser Obliegenheit nachgekommen ist, bleibt anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

- 16 Diese Obliegenheit steht allerdings unter der Einschränkung, dass die Geltendmachung zumutbar sein muss (vgl. Niehues a. a. O. Rn. 214 a. E.). Besonders in mündlichen Prüfungen wird die Rügepflicht unter Anwendung der Zumutbarkeit differenziert gesehen. Sowohl beim Vorliegen von Befangenheitsgründen (Niehues a. a. O. Rn. 349) als auch bezüglich des fairen Verfahrens (Niehues a. a. O. Rn. 334) wird darauf abgestellt, ob es dem Prüfling in der konkreten Situation zumutbar war, den Prüfer auf sein verletzendes Verhalten aufmerksam zu machen und dies zu beanstanden. In der Regel wird es für den Prüfling in einer kritischen Situation, in der er sich auf das Prüfungsgespräch konzentrieren muss, unzumutbar sein, etwa die Befangenheit zu rügen. Der Prüfling muss sich nicht der Gefahr aussetzen, mit einer Befangenheitsrüge das Verhältnis zu den ihn prüfenden Personen zu belasten, was seine nervliche Belastung zusätzlich erhöhen würde. Gerade in der mündlichen Prüfung wird für eine sorgfältige Entscheidung des Prüflings hierüber kaum ausreichend Raum und Zeit sein (Niehues a. a. O. Rn. 217).
- 17 Jedoch steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Senats nicht fest, dass der Hinweis zur unberechtigten Nutzung des Logos während und nicht erst nach der Prüfung erteilt wurde. Aus dem Prüfungsprotokoll (VwA S. 71) ergibt sich kein wirklicher Aufschluss, weil dort zwar dieser Hinweis aufgenommen ist, aber nicht der Zeitpunkt, zu dem er erteilt wurde. Die Zeugin E.... hat glaubhaft in der Einvernahme und in Übereinstimmung mit ihren früheren Angaben geschildert, dass die Äußerung nach der „Auswertung“, also nach Abschluss der Prüfung gefallen sei. Auch der Prüfungsvorsitzende hat in seiner Einvernahme diesen zeitlichen Ablauf bestätigt. Der Senat lässt insoweit offen, ob die Aussage des Prüfungsvorsitzenden als jetziger Präsident der Beklagten als Zeugenaussage verwertbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 98 Rn. 8; Thomas/Putzo, ZPO, § Vorbem § 373 Rn. 7) oder (nur) als Parteivernehmung/-vortrag gewertet werden kann. Denn auch der Prüfungsvorsitzende

hat den Vortrag der Klägerin glaubhaft und in Übereinstimmung zu seinen bisherigen Stellungnahmen nicht bestätigt. Der Senat kann somit auch nach der gebotenen Aufklärung (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nicht davon ausgehen, dass die Äußerung über das Logo vor oder während der Prüfung gefallen ist.

- 18 b. Sofern der Prüfungsvorsitzende nach Abschluss der Prüfung darauf hingewiesen haben sollte, dass die Klägerin das Logo der Kreisärztekammer zu Unrecht verwandt hat, kann daraus kein Verfahrensfehler hergeleitet werden. Das Gebot des fairen Verfahrens steht nach Abschluss der Prüfung einer solchen Bemerkung nicht entgegen, schon weil die Klägerin im Anschluss keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Versuch zu erbringen hatte. Eine Befangenheit ließe sich daraus auch nicht herleiten, weil ein Bezug der Äußerung zur Bewertung der Prüfung nicht erkennbar ist und aufgrund der Einbindung des Prüfungsvorsitzenden in die Verwaltung der Beklagten ein sachlicher Bezug dieser Bemerkung für künftige Prüfungsverfahren besteht. Hinzu kommt, dass die Klägerin keine Bewertungsfehler vorträgt. Sie stellt nicht in Abrede, dass sie eine schlechte Prüfung abgelegt hat. Eine etwaige Befangenheit hätte sich also nicht ausgewirkt.
- 19 c. Auch hinsichtlich der Teilnahme der Zeugin E.... an der Prüfung kann der Senat nicht mit der gebotenen Überzeugung davon ausgehen, dass ein Verfahrensfehler vorliegt.
- 20 Zunächst steht auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei fest, ob die Zeugin E.... (auch) während der Prüfung der Klägerin eine Unterbrechung in Anspruch nehmen musste. Zwar gab die Zeugin in der mündlichen Verhandlung dies an; der Prüfungsvorsitzende konnte sich nicht zuverlässig daran erinnern, war sich jedoch „relativ sicher“. Zudem trägt die Klägerin selbst vor, dass ihre eigene Prüfung nicht unterbrochen wurde.
- 21 Soweit eine kurze Unterbrechung ohne Fortführung des Prüfungsgesprächs stattgefunden hat, ist hinsichtlich des prüfungsrechtlichen Unmittelbarkeitsgrundsatzes ein Verfahrensfehler ausgeschlossen. Der Prüfer muss die Leistungen des Kandidaten selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen (Niehues et al. a. a. O. Rn. 320). Dies wird durch eine kurze Unterbrechung, bei der die Prüfung ausgesetzt wird,

nicht in Frage gestellt. Insoweit verweist der Senat auf die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts (UA S. 9/10) und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

- 22 Allerdings steht aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zeugin E.... im Raum, dass sie wegen dieser Beeinträchtigungen an einer ordnungsgemäßen Teilnahme an der Prüfung gehindert war. Indes kann sich der Senat auch hiervon nicht die gebotene Überzeugung verschaffen. Zudem wäre es insoweit Sache der Klägerin gewesen, dies jedenfalls im Anschluss an die Prüfung sofort geltend zu machen.
- 23 Auch ein Prüfer muss prüfungsfähig sein (Niehues et al. a. a. O. Rn. 303 m. w. N.). Er muss insbesondere auch die notwendige Konzentration und Aufmerksamkeit haben. Bei Zweifeln an der Prüfungsfähigkeit muss gegebenenfalls der Prüfer ärztlich untersucht werden. Der Senat kann indes nach den Angaben der Zeugin nicht davon ausgehen, dass sie prüfungsunfähig war. Zwar waren die Beeinträchtigungen der Zeugin durch die Spannungskopfschmerzen so erheblich, dass Prüfungen unterbrochen werden mussten. Außerdem konnte die Zeugin nur aufgrund der Einnahme eines starken Schmerzmittels (Ibuprofen 800) an den Prüfungen teilnehmen. Allerdings fand die Prüfung der Klägerin gut drei Stunden nach Einnahme des Medikaments statt, welches nach Angaben der Zeugin zu einer erheblichen Besserung geführt hat. Auch der Prüfungsvorsitzende ging nicht von einer Prüfungsunfähigkeit aus, sondern stellte fest, dass die Zeugin sich durch Fragen und Nachfragen am Prüfungsgespräch beteiligte. Diese Einschätzung bekommt zusätzliche Bedeutung dadurch, dass dem Prüfungsvorsitzenden als Arzt insoweit eine besondere Sachkunde zukommt. Schließlich hat auch die Klägerin nicht vorgetragen, dass sie Einschränkungen der Prüferin während ihrer eigenen Prüfung festgestellt hat. Vor diesem Hintergrund kann der Senat sich nicht davon überzeugen, dass die Zeugin E.... aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht prüfungsfähig war.
- 24 Selbständig tragend weist der Senat darauf hin, dass jedenfalls hinsichtlich der Prüfungsfähigkeit der Zeugin E.... eine Berücksichtigung ausgeschlossen ist, weil die Klägerin insoweit ihrer Rügepflicht nicht nachgekommen ist. Nach dem oben dargestellten Maßstab dient die Obliegenheit, den Verfahrensmangel unverzüglich geltend zu machen, auch dem Interesse der Prüfungsbehörde an einer eigenen,

möglichst zeitnahen Überprüfung des gerügten Mangels mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Aufklärung, Korrektur oder zumindest Kompensation. Im Anschluss an die Prüfung der Klägerin wäre eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit der Zeugin E.... möglich gewesen. Es war der Klägerin auch zuzumuten, nach Abschluss des Prüfungsgesprächs und Bekanntgabe des Ergebnisses darauf hinzuweisen, weil eine Auswirkung auf das Ergebnis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen war. Die Klägerin hatte nach eigenem Bekunden Kenntnis von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zeugin am Prüfungstag. Dass zum jetzigen Zeitpunkt die Prüfungsfähigkeit/-unfähigkeit der Zeugin nicht mehr feststellbar ist, ist letztlich darauf zurückzuführen, dass die Klägerin ihrer Obliegenheit nicht nachkam.

- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Gründe (§ 132 Abs. 2 VwGO) hierfür vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und
Abs. 2 Satz 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des
Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte